

**Fachbeitrag zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
Bebauungsplan „Autenzell Nord“
Gemeinde Aresing**



Auftraggeber: Gemeinde Aresing
Ansprechpartner: Herr Hermann Knöferl
knoeferl@aresing.de
Auftragnehmer: Natur Perspektiven GmbH

Lage
Flurnummern: 635, 636 (TF), 637 (TF), 638 (TF)
639 (TF), 640, 641, 642, 643
(TF), 644, 608/1 (TF), 655, 656
und 658

Gemeinde: Gemarkung Rettenbach
Aresing
Landkreis: Neuburg-Schrobenhausen

Bearbeitung: Dominik Meier (M.Sc.)
Stand: 14.08.2025


**NATUR
PERSPEKTIVEN**

E-Mail: info@natur-perspektiven.de
Web: www.natur-perspektiven.de
Tel.: 0177 3465343
Adr.: Hangenham 23 | 85417 Marzling

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	2
1 Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Lage.....	4
1.3 Prüfungsinhalt.....	6
1.4 Datengrundlagen.....	6
1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	7
2 Wirkungen des Vorhabens.....	8
2.1 Baubedingte Wirkprozesse	8
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	8
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	9
2.4 Reichweite der projektbezogenen Wirkungen	9
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	9
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	11
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	15
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	15
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	15
4.1.2.2 Säugetiere, Amphibien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge und Weichtiere	17
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	18
5 Gutachterliches Fazit.....	30
6 Literaturverzeichnis	31
7 Anhang.....	33
Relevanzprüfung – Abschichtungsliste für den Landkreis Neuburg - Schrobenhausen (185).....	33
Fotodokumentation.....	42

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Städtebauliches Konzept für den Bebauungsplan „Autenzell Nord“ (Bildquelle: Eichenseher Ingenieure GmbH).....	3
Abbildung 2: Lage des Vorhabengebietes (rot umrandet) nördlich der Gemeinde Autenzell (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).	5
Abbildung 3: Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Autenzell Nord" (orange) und des Untersuchungsgebietes (rot gestrichelt) (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).....	6
Abbildung 4: Begangene Transekte an potenziellen Lebensraumstrukturen zur Erfassung von Reptilien (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).	16
Abbildung 5: Nachgewiesene Brutvögel mit besonderer Planungsrelevanz im Untersuchungsgebiet (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).	21
Abbildung 6: Nistkasten mit Star am Siedlungsrand von Autenzell.	42
Abbildung 7: Obstbaum, welcher wahrscheinlich nicht erhalten werden kann.	42
Abbildung 8: Spaltenstruktur auf ca. 1-1,5m Höhe des Baums aus Abb.7.....	42
Abbildung 9: Eingestürzte Holzhütte im Planungsgebiet vor Beginn der Untersuchungen.	42
Abbildung 10: Gebüsch um die ehemalige Holzhütte, welche nicht erhalten werden können. ...	43
Abbildung 11: Planungsgebiet Blickrichtung Südwest im Hintergrund zu erhaltene Eiche.	43
Abbildung 12: Planungsgebiet Blickrichtung Südost, im Hintergrund zu erhaltene Eiche.	43
Abbildung 13: asphaltierte landwirtschaftliche Straße als Grenze zum Plangebiet und Übergang zur Feldbrüterkulisse. Blickrichtung Ost-West.	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungszeiten der Reptilien im Untersuchungsgebiet.....	17
Tabelle 2: Erfassungszeiten der Brutvögel im Untersuchungsgebiet von Anfang März bis Mitte Juni 2025.....	19
Tabelle 3: Zusammenfassende Darstellung der Betroffenheit von Brutvögeln im Zuge des Bebauungsplans Autenzell Nord.....	21
Tabelle 4: Nachgewiesene Brutvögel besonderer Planungsrelevanz innerhalb des Untersuchungsgebietes.....	22

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Aresing beabsichtigt, im Ortsteil Autenzell ein Bauleitplanverfahren einzuleiten. Dieses umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 635, 636 (TF), 637 (TF), 638 (TF), 639 (TF), 640, 641, 642, 643 (TF), 644, 608/1 (TF), 655, 656 und 658 der Gemarkung Rettenbach. Für das betroffene Areal besteht bislang kein rechtskräftiger Bebauungsplan (Abbildung 1).



Abbildung 1: Städtebauliches Konzept für den Bebauungsplan „Autenzell Nord“ (Bildquelle: Eichenseher Ingenieure GmbH).

Mit dem Vorhaben verfolgt die Gemeinde das Ziel, die Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen bedarfsgerecht voranzubringen und auch künftig attraktive Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen. Vorgesehen ist die Ausweisung von Bauland für Einzel- und Doppelhausbebauung. Die Planung berücksichtigt dabei die Lage am Ortsrand und strebt eine angemessene städtebauliche Einbindung in das bestehende Ortsgefüge an.

Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens ist im Regelverfahren gemäß § 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) vorgesehen. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet derzeit als Fläche für die Landwirtschaft sowie teilweise als Dorfgebiet (MD) dargestellt.

Das Plangebiet umfasst rund 1,4 Hektar und erstreckt sich über etwa 160 Meter in West-Ost- sowie 230 Meter in Nord-Süd-Richtung. Es handelt sich um eine unbebaute Fläche im Außenbereich

gemäß § 35 BauGB, die jedoch weitgehend an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt. Ziel ist eine städtebaulich sinnvolle Abrundung der bestehenden Siedlungsstruktur durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets nach § 4 BauNVO.

Das Areal liegt außerhalb ausgewiesener Überschwemmungsgebiete sowie außerhalb der Hochwassergefahrenzone für ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ100). Im Plangebiet sind weder kartierte Biotope noch Bodendenkmäler verzeichnet.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen. Ziel dieser Prüfung ist die Feststellung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich besonders oder streng geschützter Arten ausgelöst werden und ob gegebenenfalls die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen.

Die Gemeinde Aresing hat in diesem Zuge die Natur Perspektiven GmbH mit den faunistischen Untersuchungen sowie der Erstellung eines Fachbeitrags zur saP beauftragt.

1.2 Lage

Das Vorhabengebiet befindet sich im nördlichen Bereich des Ortsteils Autenzell in der Gemeinde Aresing (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Bayern) und umfasst die Flurstücke mit den Nummern 635, 636 (TF), 637 (TF), 638 (TF), 639 (TF), 640, 641, 642, 643 (TF), 644, 608/1 (TF), 655, 656 und 658 der Gemarkung Rettenbach.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Autenzell und grenzt unmittelbar an bestehende Wohnbebauung an (Abbildung 2). Es handelt sich um eine unbebaute Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 1,4 Hektar. Topografisch liegt das Gebiet in einer leicht geneigten Hanglage, wobei eine Höhenentwicklung innerhalb des Areals nur geringfügig ausgeprägt ist.



Abbildung 2: Lage des Vorhabengebietes (rot umrandet) nördlich der Gemeinde Autenzell (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 50 ha und befindet sich innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“, konkret im Übergangsbereich zwischen dem Donaumoos und dem angrenzenden Tertiären Hügelland. Diese naturräumliche Lage ist durch ebene bis sanft wellige Geländeformen, fruchtbare Lössböden und eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die ursprüngliche Moorlandschaft des Donaumooses wurde in weiten Teilen kultiviert und drainiert.

Nutzung und Vegetation im Untersuchungsraum sind überwiegend von intensiv genutztem Ackerland geprägt. In Randbereichen befinden sich einzelne Gehölzstrukturen, Feldraine und angrenzende Hausgärten, die potenziell als Habitat für verschiedene Tierarten dienen können (z. B. Brutvögel der offenen und halboffenen Agrarlandschaft, Reptilien).

Zur umfassenden artenschutzrechtlichen Bewertung wird neben dem eigentlichen Plangebiet ein funktionaler Umfeldbereich mit einem Radius von ca. 300-500m betrachtet. Dadurch können relevante Strukturen im direkten Umfeld – wie Wegraine, Einzelbäume, Gärten oder Gebäude mit Lebensraumpotential – in die Untersuchung einbezogen werden.

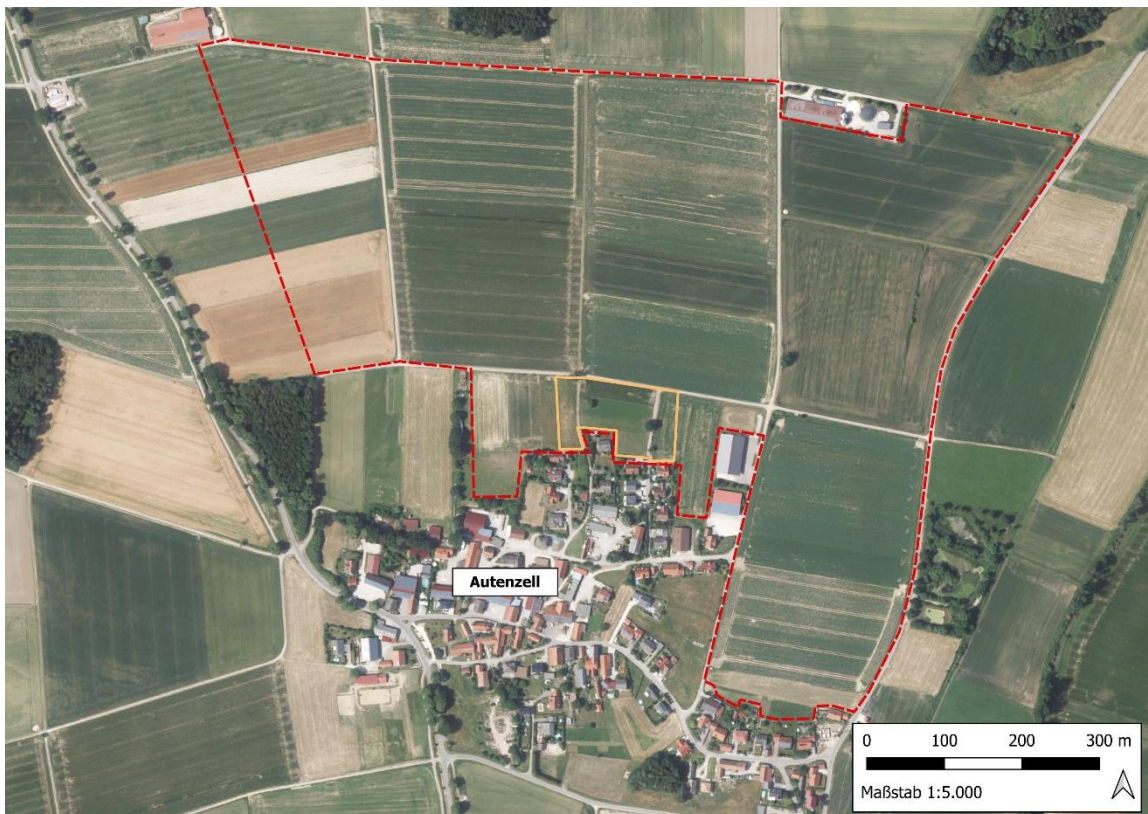


Abbildung 3: Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Autenzell Nord" (orange) und des Untersuchungsgebietes (rot gestrichelt) (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

1.3 Prüfungsinhalt

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- FIS-Natur des Bayerischen LfU (Biotopkartierung, Schutzgebiete) (BayLfU, 2025)
- Überprüfung der Daten zur Artenschutzkartierung über die Datenbank Karla.Natur ehemals ASK des Bayerischen LfU (Stand 06/2025) (BayLfU, 2025)

- Faunistische Untersuchungen im Planungsgebiet aus dem Jahr 2025 (Natur Perspektiven GmbH)

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Artenspektrums an Arten des Anhangs IV und europäischen Vogelarten wurden ausgewertet:

- Auswertung der Arbeitshilfe zur saP des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Abfrage 06/2025) für den Naturraum "D65 – Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten", Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (185) (BayLfU, 2025).
- Brutvogelatlas Bayern (Bezzel et al. 2005, Rödl et al. 2012)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Petersen et al., 2003, 2004, 2006);

Karten zur Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2007)

1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des Bayerischen Landesamt für Umwelt vom Februar 2020.

Entsprechend wurde zur Ermittlung der relevanten Arten eine "Abschichtung" aller in Bayern aktuell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien vorgenommen (siehe Kapitel 7 - Anhang). Dabei wurden aktuelle Nachweise in artengruppenspezifischen Untersuchungsräumen ermittelt und eine Potenzialanalyse bei nicht detailliert untersuchten Artengruppen durchgeführt, die unter Berücksichtigung der Kenntnisse zur Verbreitung und zu den Lebensraumansprüchen diejenigen Arten herausfiltert, von denen mit einer nicht nur sehr geringen Wahrscheinlichkeit ein Vorkommen im Untersuchungsraum angenommen werden kann.

Zur besseren Unterscheidung werden im vorliegenden Fachbeitrag zur saP die Bereiche als „Untersuchungsgebiet“ bezeichnet in denen faunistische Untersuchungen durchgeführt wurden und die Teilbereiche, in denen der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt, als „Planungsgebiet“ bezeichnet. Für das Untersuchungsgebiet wurden folgende Kartierleistungen (Methodenblätter gemäß Albrecht et al., 2014) erbracht:

- Revierkartierung Brutvögel – Methodenblatt V1 nach Albrecht et al., 2014 sowie Südbeck et al., 2025
- Reptilien – Sichtbeobachtung Methodenblatt R1 nach Albrecht et al., 2014

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkprozesse

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme:

Durch vorübergehende Flächeninanspruchnahmen durch z. B. Materialhalden kann es sowohl zu Verlusten von Individuen geschützter Arten (einschließlich der Entwicklungsstadien von Tieren und Pflanzen) als auch zum dauerhaften (bei nicht wiederherstellbaren Biotopen) oder vorübergehenden Verlust oder zu einer Beeinträchtigung von (Teil-) Habitaten oder (Teil-) Lebensräumen kommen.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen:

Durch baubedingte Standortveränderungen (z. B. Bodenverdichtung, temporäre Änderung des Kleinklimas).
- Emissionen durch Baubetrieb (Lärm, Abgase und sonstige Schadstoffe, Staub, Erschütterungen) und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen):

Baubedingte mittelbare Auswirkungen z. B. durch Lärm oder Schadstoffe wirken sich i. d. R. nicht nachhaltig aus, da diese nur vorübergehend und räumlich in denselben Lebensräumen auftreten, die auch durch die dauernd auftretenden betriebsbedingten Auswirkungen betroffen sind. Die baubedingten mittelbaren Auswirkungen können deshalb meist, mit Ausnahmen u. a. bei Arten, die besonders empfindlich gegenüber nur baubedingt auftretenden Wirkungen, wie starke Erschütterungen, Staubbildung und Störung durch die Anwesenheit von Personen, unter den betriebsbedingten mittelbaren Auswirkungen subsumiert werden.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Überbauung)
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch anlagebedingte Zerschneidung
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen (Änderung des Kleinklimas, Kulissenwirkung)

- Verlust gewachsener Böden mit ihren vielfältigen Funktionen durch Verdichtung sowie Veränderung des natürlichen Bodengefüges und deren Bodenlebewesen

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tierlebensräumen im näheren Umfeld durch optische Störeffekte. Die optischen Störeffekte können zur Störung bis hin zu Vergrämung von Tierarten im näheren Umfeld führen.

2.4 Reichweite der projektbezogenen Wirkungen

Nicht alle Arten/Artengruppen, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden oder zu vermuten sind, sind projektbezogenen Wirkungen ausgesetzt, da ihre Vorkommen, Lebensräume oder Wuchsorte

- außerhalb von Bereichen vorübergehender oder dauerhafter Inanspruchnahme liegen,
- außerhalb der artspezifischen Wirkräume von bau- und betriebsbedingten Emissionen liegen und
- eine Zerschneidung oder Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen auszuschließen ist.

Dies gilt insbesondere für Arten, die nur in den Randbereichen des Untersuchungsraumes nachgewiesen sind und/oder schwerpunktmäßig in solchen Biotoptypen vorkommen wie sie im näheren Vorhabenbereich nicht zu finden sind.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 1 Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit

Zum Schutz von Lebensstätten und zur Vermeidung von Verlusten bzw. Verletzung einzelner Individuen sind Gehölzentfernungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar (gemäß § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) Bay-NatSchG) und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (01.10. bis 31.03.) zulässig (Marnell & Presetnik, 2010).

V 2 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Materialhalden

Um eine Tötung/Störung der angrenzenden Feldbrüter weitestgehend zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerung von Materialhalden sind nicht im Bereich der nachgewiesenen Feldbrüter (Feldlerche und Wiesenschafstelze) zu lagern. Dadurch können auch temporär auftretende visuelle Störeffekte durch das Lagern von Materialien, Maschinen etc. sowie durch Personen- oder Maschinenverkehr in artenschutzrechtlich sensiblen Lebensräumen reduziert werden.

V 3 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich

Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Vögel an Glasbauteilen zu vermeiden, sind gemäß § 44 BNatSchG geeignete Maßnahmen zur Reduktion des Vogelschlags umzusetzen. Hierbei sind insbesondere die Empfehlungen der Schweizerischen Vogelwarte Sempach (2022: *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht*) zu berücksichtigen.

Vogelgefährdende Glasflächen – wie großflächige transparente oder stark spiegelnde Verglasungen, Eckverglasungen, verglaste Durchgänge oder Lärmschutzverglasungen – sind zu vermeiden.

Als Alternativen sind konstruktive oder materialtechnische Lösungen wie z. B. Drahtglas, geriffeltes Glas, bedrucktes Glas oder Siebdruckglas vorzusehen. Maßgeblich sind zudem die Hinweise des Leitfadens der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Beschluss 21/01 vom 19.02.2021: *Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben*).

V 4 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich

Einsatz streulichtarmer und insektenfreundlicher Außenbeleuchtung, entsprechend Art. 11a BayNatSchG, Rechtskraft seit 01.08.2019. Reduzierung von künstlichem Licht im Außenraum, um insbesondere Irritationen während der Zugzeit von Vögeln zu vermeiden, lichtempfindliche Fledermäuse zu schützen sowie Insektenfallen zu verringern. Der Einsatz von künstlichem Licht erfolgt (LAG VSW 2021, Schmidt et al. 2012, Rössler et al. 2022, StMUV, 2020):

- an Orten, an denen es notwendig ist.
- nur in erforderlicher Intensität
- nur in dem Zeitraum, in dem sie benötigt wird
- keine Anstrahlung von Naturobjekten
- Anstrahlungen von Bauwerken möglichst vermeiden, zumindest saisonal und zeitlich begrenzen und Lichtkegel gezielt auf das zu beleuchtende Objekt ausrichten-vorzugsweise Beleuchtung von oben
- abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse verwenden
- Oberflächentemperatur unter 60°C
- in der erforderlichen Intensität werden ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur im Bereich von 1.700 bis max. 2700 Kelvin (warmweißes,

bernsteinfarbenes Licht) und möglichst ohne UV-Anteil im Lichtspektrum verwendet. Der Blauanteil im weißen Licht sollte 10 % nicht überschreiten.

- Gebäude mit Ausflughöhlen von Fledermausquartieren dürfen nicht beleuchtet werden
- Lichtemissionen aus dem Gebäudeinneren vermeiden
- nach Bedarf wird die Lichtmenge anhand eines Dimmprofils in den Nachtstunden (z.B. ab 22.00 – 6.00 Uhr) reduziert bzw. durch Nachabschaltung oder Bewegungssensoren reguliert.

V 5 Monitoring

Um langfristig wirksam zu sein, bedürfen alle vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Ackerland oder im Extensivgrünland einer auf den konkreten Fall abgestimmten sorgfältigen Auswahl geeigneter Flächen. Dabei sind Landschaftsstrukturen und konkrete Vorkommen einzubeziehen. Gleiches gilt für die Auswahl und Kombination der Maßnahmen und die langfristige Qualitätssicherung der Umsetzung (Pflege zur Initiierung früher Sukzessionsstadien, Rotation, Fruchtfolge, Auftreten von Problemunkräutern etc.). Daher ist trotz der generell attestierten Wirksamkeit bei bestimmten Fällen (s.u.) ein maßnahmenbezogenes Monitoring unter Einbeziehung der Landwirte erforderlich (LANUV 2024). Aus fachlicher Sicht wird ein jährliches Monitoring in den ersten 3 Jahren nach Maßnahmenherstellung von CEF 1 vorgeschlagen.

Das maßnahmenbezogene Monitoring ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und dem Vorhabenträger im Vorfeld genau abzustimmen.

V 6 Ökologische Umweltbaubegleitung

Die ökologische Umweltbaubegleitung betreut, berät und dokumentiert die sachgemäße Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung (V 1-5) bzw. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF 1). Zudem sollte die ökologische Baubegleitung auch beratend zum Thema Baumschutz zur Verfügung stehen, da im Geltungsbereich eine über 100-jährige Eiche zukünftig erhalten werden soll. Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden mit den zuständigen Fachbehörden und dem Vorhabenträger abgestimmt.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Da durch die Realisierung des geplanten Wohngebiets anlagenbedingte Beeinträchtigungen von Lebensstätten feldbrütender Vogelarten zu erwarten sind, sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sogenannte CEF-Maßnahmen) erforderlich. Im Zuge der Überplanung werden Lebensstätten von planungsrelevanten Vogelarten anlagenbedingt beeinträchtigt. Aufgrund der Kulissenwirkung sind insbesondere für die Feldleche und Wiesenschafstelze, als klassische Vertreter der Feldbrüter, Lebensraumoptimierungen auf anderen Flächen umzusetzen. Die Verfügbarkeit und Herstellung geeigneter Flächen ist frühzeitig zu planen, sodass

die Wirksamkeit der Maßnahmen idealerweise vor Beginn der Brutzeit ab Anfang April gegeben ist.

CEF 1 Ersatzlebensraum für die Feldlerche und Wiesenschafstelze

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden innerhalb des artenschutzrechtlich relevanten Wirkraums von 100 m ein Revierpaar der Feldlerche sowie ein Revierpaar der Wiesenschafstelze nachgewiesen. Aus fachlicher Sicht ist daher von einer anlagenbedingten dauerhaften Störung des Feldbrüterlebensraums auszugehen, die langfristig zu einem Funktionsverlust und einer quantitativen Reduzierung des geeigneten Brut- und Nahrungslebensraums führen kann.

Als Ausgleich für den Verlust von Lebensstätten der Feldlerche sowie der Wiesenschafstelze infolge von anlagenbedingter Kulissenwirkung sind auf externen Flächen geeignete Maßnahmen zur Lebensraumoptimierung umzusetzen.

Der Suchraum für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen orientiert sich am räumlichen Zusammenhang der betroffenen lokalen Populationen von Feldlerche und Wiesenschafstelze. Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurde das Untersuchungsgebiet bewusst großzügig abgegrenzt, um einen belastbaren Überblick über die Revierdichte beider Arten im näheren Umfeld des Eingriffsraums zu erhalten.

Für die Auswahl geeigneter Maßnahmenflächen sind vorrangig jene Bereiche heranzuziehen, in denen derzeit keine oder nur sehr geringe Feldbrütervorkommen festgestellt wurden (vgl. Abbildung 4). Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Maßnahmen keine bestehenden Reviere beeinträchtigen, sondern auf Flächen umgesetzt werden, die potenziell geeignet, aber aktuell unbesetzt sind, und somit zur funktionalen Erweiterung des Lebensraumangebots beitragen.

Ziel ist es, auf einer oder mehreren potenziell geeigneten Flächen durch gezielte habitatverbessernde Maßnahmen die Revierdichte der betroffenen Arten so zu erhöhen, dass die durch den Eingriff verursachten Verluste funktional vollständig kompensiert werden. Dadurch kann die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vermieden werden.

Flächenbedarf und Strukturvorgaben

Aufgrund der weitgehenden Übereinstimmung in den Habitatansprüchen beider Arten können die vorgesehenen Maßnahmen synergetisch umgesetzt werden und entfalten Wirkung für Feldlerche und Wiesenschafstelze gleichermaßen. Der Ausgleichsbedarf für die Wiesenschafstelze wird damit bei geeigneter Ausführung ebenfalls abgedeckt.

Der erforderliche Umfang der CEF-Maßnahmen orientiert sich dabei an den artspezifischen Habitatansprüchen sowie an Anzahl und Qualität der durch den Eingriff betroffenen Reviere.

Im vorliegenden Fall sind ein Revier der Feldlerche und ein Revier der Wiesenschafstelze betroffen. Folglich ist die CEF-Maßnahme in Anlehnung an die „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ zu entwickeln (StMUV 2023).

Folgende Optionen zur Herstellung eines Ersatzlebensraums für Feldlerche und Wiesenschafstelze werden vorgeschlagen:

Option A: Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen

Ein Flächenumfang von rund 3 ha offener Ackerfläche ist notwendig, innerhalb dessen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von mindestens 10 Lerchenfenstern pro Brutrevier (entspricht 2–4 Fenster/ha), mit jeweils mindestens 20 m² Größe, vorzugsweise auf Winterweizenflächen. Der Einsatz auf anderen Ackerkulturen (Wintergerste, Raps, Mais) ist aufgrund mangelnder Eignung ausgeschlossen.
- Die Lerchenfenster werden durch das Auslassen der Einsaat nach Bodenbearbeitung (z. B. Umbruch oder Eggen) hergestellt; der Einsatz von Herbiziden zur Anlage ist unzulässig.
- Fenster dürfen nicht in Fahrgassen liegen und sollen einen Mindestabstand von 25 m zum Feldrand sowie ausreichenden Abstand (mindestens 100 m) zu vertikalen Strukturen (z. B. Hecken, Einzelbäume, Masten, Waldränder, Gebäude) aufweisen, da solche Strukturen von der Feldlerche gemieden werden.
- Rotation der Fensterstandorte ist möglich, sollte jedoch spätestens alle drei Jahre erfolgen, um die Attraktivität der Flächen dauerhaft zu erhalten.

Zusätzliche Habitatmaßnahmen

- Zusätzlich zu den Lerchenfenstern sind pro Brutrevier mindestens 0,2 ha Blüh- und/oder Brachestreifen im unmittelbaren Umfeld (> 25 m Abstand zu Strukturen) anzulegen.
- Die Blühstreifen sollen standortgerecht und insektenfördernd eingesät werden (z. B. mehrjährige Mischung), eine ganzjährige Unnutzung ist anzustreben.
- Ein Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (PSM) ist innerhalb der Lerchenfenster sowie in angrenzenden Bereichen aus Gründen der Insektenverfügbarkeit wünschenswert; der Einsatz von Düngemitteln und PSM ist jedoch in der Gesamtfläche zulässig, mechanische Unkrautbekämpfung in den Fenstern ist ausgeschlossen.

Lage und räumlicher Zusammenhang

- Die Maßnahmenflächen liegen innerhalb eines geschlossenen Ackerblocks mit einer Mindestgröße von ca. 3 ha pro Revier, sodass alle Strukturelemente (Lerchenfenster und Blüh-/Brachestreifen) in räumlichem Zusammenhang stehen.
- Die Maßnahme wird außerhalb bestehender Feldbrüterreviere umgesetzt, um Störungen bereits vorhandener Brutpaare zu vermeiden (vgl. hierzu Abbildung 4).

Monitoring und Kontrolle (vgl. auch V 5 bzw. V 6)

- Die Maßnahme ist vor Beginn der Bauarbeiten vollständig umzusetzen.
- Ein fachlich begleitetes Monitoring über mindestens zwei Brutsaisons (nach Umsetzung) dokumentiert die Wirkung hinsichtlich Revieretablierung und Brutnachweis.
- Bei Ausbleiben der Zielerreichung ist eine Anpassung der Maßnahme (z. B. Erhöhung Fensteranzahl, Ergänzung von Brachestreifen) erforderlich.

Option B: Extensives Grünland mit angrenzendem Getreidestreifen

Ein Flächenumfang von 0,5 ha / Brutpaar und ein Mindestumfang der Teilfläche von 0,2 ha ist notwendig, innerhalb dessen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von Extensivgrünland mit angrenzendem Getreidestreifen. Die Umsetzung erfolgt in maximal 2 Teilflächen.
- Anlage von artenreichem mageren Extensivgrünland: Die Streifenbreite umfasst mindestens 10 m mit einem Mindestflächenanteil von 0,2 ha. Falls eine Mahd zur Aushagerung notwendig sein sollte dann erfolgt diese nicht vor dem 01.07.
- Anlage eines Getreidestreifens: Weiter Saatreihenabstand von ca. 30 cm. Die Streifenbreite umfasst mindestens 10 m mit einem Mindestflächenanteil von 0,2 ha. Eine Rotation des Getreidestreifens ist möglich.
- Verzicht auf Düngung, mechanische Unkrautbekämpfung und Pflanzenschutzmittel (PSM)
- Anforderungen an Lage des Standorts unter Berücksichtigung von Vertikalstrukturen und Siedlung vgl. hierzu auch Option A idealerweise auf mageren Bodenstandorten zur optimalen Entwicklung der angestrebten Zielsetzung

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),

- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),

- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Im Projektgebiet sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL bekannt, für die sich aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ein Schädigungsverbot ergibt.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Reptilien

Methodik Reptilien

Die Erhebung von Reptilienvorkommen erfolgte aufgrund der geringen Aktionsradien von Reptilien im Wirkraum von 100m (=Untersuchungsgebiet für Reptilien) zum Geltungsbereich und orientierte sich an den Vorgaben des HVA F-StB Methodenblattes R1 (Albrecht et al., 2014). Die Sichtbeobachtung erfolgte durch das ruhige und aufmerksame Abgehen der potenziellen Habitate entlang von festgelegten Transekten mit einer Geschwindigkeit von 0,5 km/h bei gezielter Absuche von Versteck- und Sonnenplätzen und der Kontrolle von natürlichen Versteckplätzen wie Steinen oder Hölzern durch anheben (Abb.4). Falls weitere geeignete Habitatstrukturen im Umfeld der Transekte vorhanden waren wurden diese in die Begehungen mitaufgenommen. Die Begehungen wurden im Mai, Juni und Juli zur Adult-/Subadultsuche und Mitte August zur Jungtiersuche durchgeführt, da hier insbesondere für die Zauneidechse die höchste Nachweishäufigkeit zu erwarten ist (gemäß der Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse des LfU Bayern, 2020). Es wurden insgesamt 4 Begehungen durchgeführt (vgl. Tabelle 1). Zudem wurde während aller Kartiergänge zur Erfassung weiterer untersuchter Artengruppen auch auf ein Vorkommen von Reptilien geachtet.

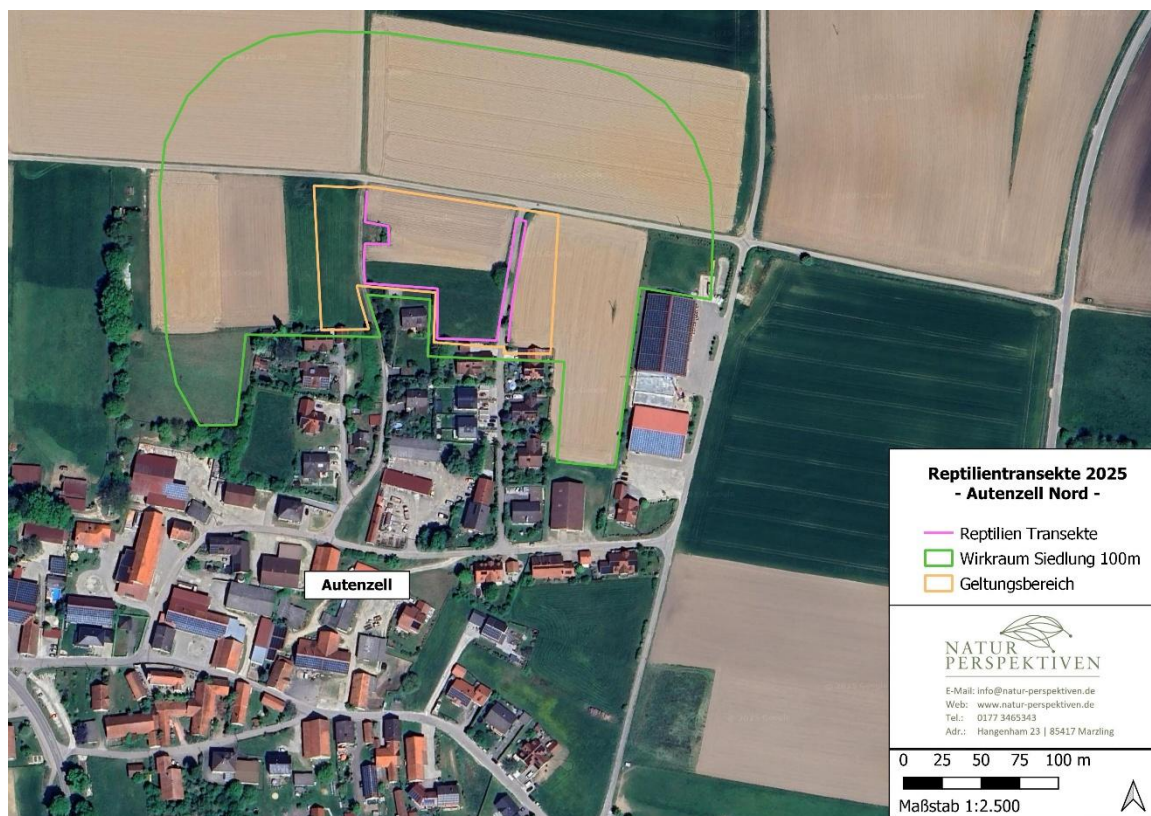


Abbildung 4: Begangene Transekte an potenziellen Lebensraumstrukturen zur Erfassung von Reptilien (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

Tabelle 1: Erfassungszeiten der Reptilien im Untersuchungsgebiet.

Gelände- termine	Datum	Uhrzeit	Wetter	Kartierer
1. Begehung	14.05.2025	11:00 - 12:00 Uhr	sonnig, leichter Wind 4km/h, 16°-18°C	Dominik Meier
2. Begehung	17.06.2025	11:00 - 12:00 Uhr	Sonnig, leichter Wind 5km/h, 22°-24°C	Dominik Meier
3. Begehung	02.07.2025	10:00 - 11 Uhr	Sonnig, windstill, 24-27°C	Dominik Meier
4. Begehung	13.08.2025	10:00 - 11 Uhr	Sonnig, leichter Wind 6km/h, 27°-28°C	Dominik Meier

Ergebnisse Reptilien

Im Rahmen der Transektbegehungen wurden keine streng geschützten Arten (z.B. Zauneidechse oder Schlingnatter) nachgewiesen. In der Folge sind im Geltungsbereich keine Reptilien nach Anhang IV a) der FFH-RL bekannt, für die sich ein Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergibt.

4.1.2.2 Säugetiere, Amphibien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge und Weichtiere

Innerhalb des Planungsgebietes sowie dessen angrenzender Strukturen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Säugetiere, Amphibien, Libellen, Käfer oder Tagfalter nach Anhang IV a) der FFH-RL bekannt, für die sich im Rahmen der Überplanung ein Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergibt. Auch die Auswertung der Datenbank für Artenschutzkartierungen „Karla.Natur“ ergab ausschließlich Nachweise nicht saP-relevanter Arten für diesen Bereich.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.2.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Methodik Brutvögel:

Zur Ermittlung des Vorkommens besonders planungsrelevanter Brutvogelarten im Bereich des Vorhabengebietes sowie im erweiterten Untersuchungsraum wurde eine ornithologische Bestandserfassung durchgeführt. Der Fokus der Erhebung lag auf der Erfassung von Brutvögeln offener Agrarlandschaften (sogenannten Feldbrütern), da diese Artengruppe aufgrund ihrer Gefährdungslage und besonderen Empfindlichkeit gegenüber baulichen Eingriffen eine hohe artenschutzrechtliche Relevanz aufweist.

Gehölz- und Gebäudebrüter wurden lediglich vereinzelt in den Randbereichen des Geltungsbezirks auf angrenzenden Grundstücken festgestellt und waren für die artenschutzrechtliche Bewertung von untergeordneter Bedeutung.

Die Erfassung erfolgte nach den aktuellen methodischen Standards zur Brutvogelkartierung in Deutschland, insbesondere unter Anwendung des Methodenblatts V1 gemäß Albrecht et al. (2014) sowie Südbeck et al. (2025). Die Geländearbeit umfasste eine Revierkartierung mit insgesamt fünf Begehungen im Zeitraum von Anfang März bis Mitte Juni 2025 (siehe Tabelle 2). Ergänzend wurden relevante ornithologische Beobachtungen, die im Rahmen anderer Kartierungsmaßnahmen gewonnen wurden, in die Auswertung einbezogen.

Tabelle 2: Erfassungszeiten der Brutvögel im Untersuchungsgebiet von Anfang März bis Mitte Juni 2025.

Gelände- termine	Datum	Uhrzeit	Wetter	Kartierer
1. Begehung	06.03.2025	06:45 - 09:00 Uhr	sonnig, windstill, 4° - 7° C	Dominik Meier
2. Begehung	08.04.2025	06:45 - 09:00 Uhr	sonnig, leichter Wind 7km/h, 7° - 10°C	Dominik Meier
3. Begehung	22.04.2025	06:45 - 09:00 Uhr	sonnig, leichter Wind leichter Wind 7km/h, 11°-14°C	Dominik Meier
4. Begehung	14.05.2025	06:00 - 8:30 Uhr	sonnig, leichter Wind 5km/h, 6° - 14°C	Dominik Meier
5. Begehung	17.06.2025	06:00 – 08:30 Uhr	Sonnig, leichter Wind 5km/h, 17° - 20°	Dominik Meier

Während der Vogelkartierung wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren Signale an die Fläche gebundener Vögel punktgenau mittels GPS-Tablet (Samsung Galaxy Tab Active3) unter Verwendung der Software QField 2.0 (OPENGIS.ch GmbH, 2022) auf georeferenzierten, digitalen Orthofotos eingetragen. Hierbei wurden für die jeweiligen Arten brutanzeigendes Verhalten und Brutnachweise wie Reviergesang, Warn- und Ablenkungsverhalten, Eintrag von Nistmaterial oder Futter usw. dokumentiert. Während der Kartierungen wurde ein Fernglas (10x42) als optisches Arbeitsmittel eingesetzt. Die Kartierungen wurden grundsätzlich bei gutem Wetter (kein starker Wind und kein Regen) durchgeführt. Die Vogelkartierungen erfolgten von unterschiedlichen Startpunkten aus, damit möglichst viele Teilbereiche der Gebietskulisse auch zu Zeiten der höchsten Gesangsaktivität begangen werden konnten. Neben den besonders planungsrelevanten Vogelarten wurden zudem die Singvögel allgemeiner Planungsrelevanz stichpunktartig und qualitativ in Artenlisten erfasst.

Auswertung der ornithologischen Bestandserfassung

Nach jeder Begehung wurden die erhobenen feldornithologischen Beobachtungsdaten als Shape-Datei gespeichert und mit Beobachtungen vorangehender Kartiergänge konsolidiert. Bei wiederholter Registrierung einer Art am gleichen Beobachtungspunkt wurde das Datum und das Verhalten des wiederholten Nachweises dokumentiert. Auf dieser Grundlage wurden vorläufige „Artkarten“ mit potenziellen Revierstandpunkten ermittelt. Besonderer Wert wurde hierbei auf benachbarte Reviere gelegt. Nach Abschluss der Begehungen wurden anhand der sich ergebenden Registrierungen sogenannte „Papierreviere“ für jede nachgewiesene Vogelart gebildet. Die Anzahl der für die Abgrenzung eines Papierreviers nötigen Registrierungen ist dabei abhängig von der wiederkehrenden Häufigkeit einer Art am registrierten Standpunkt, der Gesangsaktivität und der verhaltensspezifischen Auffälligkeit der betreffenden Art. Als Minimum für ein Papierrevier wurden mindestens zwei Registrierungen als notwendig erachtet (Oelke, 1974). Bei Feststellung von brutspezifischem Verhalten, genügte eine Registrierung zur Abgrenzung eines Papierreviers. Um

die Aussagekraft der Reviere zu erhöhen, wurden die Begehungstermine ausschließlich innerhalb der zeitlichen, artspezifischen Wertungsgrenzen durchgeführt (Südbeck et al., 2025). Die Summe der gebildeten Papierreviere bildet gleichzeitig den Brutbestand. Neben den Arten, welche ihr vollständiges Revier innerhalb der Gebietskulisse haben, wurden auch sog. Randsiedler (angeschnittene Reviere) an der Grenze des Untersuchungsgebietes und im erweiterten Umfeld miteingeschlossen. Die Erstellung der resultierenden Revierkarten sowie eine georeferenzierte Kartendarstellung erfolgte mittels QGIS (QGIS, 2018) basierend auf den im Feld mit QField 2.0 (OPENGIS.ch GmbH, 2022) erhobenen digitalen Beobachtungsdaten.

Die Überplanung beschränkt sich ausschließlich auf intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (intensiv genutztes Grünland und Ackerflächen). Ackerflächen bieten insbesondere Feldbrütern geeignete Lebensraumstrukturen, weshalb der Fokus auf die Erfassung von Brutrevieren der Feldbrüter gelegt wurde. Sofern Brutreviere von Feldbrütern innerhalb des Geltungsbereiches und dessen Wirkraum von 100m nachgewiesen wurden, so wurden diese Fortpflanzungsstätten als betroffen gewertet.

Ergebnisse Brutvögel:

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden insgesamt sechs Brutvogelarten mit besonderer planungsrechtlicher Relevanz nachgewiesen (saP-relevante Arten gemäß Einstufung des Bayerischen Landesamts für Umwelt – BayLfU, Stand: Online-Abfrage vom 25.06.2025).

Dabei handelt es sich um folgende Arten:

- Feldlerche (*Alauda arvensis*, Rote Liste Bayern: Kategorie 3)
- Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*, RL B: Kategorie *)
- Star (*Sturnus vulgaris*, RL B: Kategorie * / RL D: Kategorie 3)
- Goldammer (*Emberiza citrinella*, RL B: Kategorie *)
- Dorngrasmücke (*Curruca communis*, RL B: Vorwarnliste)
- Haussperling (*Passer domesticus*, RL B: Vorwarnliste)

Die Feldlerche und die Wiesenschafstelze stellen typische Vertreter der Feld- bzw. Offenlandbrüter dar, während Star, Goldammer und Dorngrasmücke als Gehölzbrüter und der Haussperling als Gebäudebrüter dem Untersuchungsgebiet zugeordnet werden können.

Innerhalb des eigentlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans konnten keine Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten nachgewiesen werden. Im erweiterten anlagenbedingten Wirkraum von 100 m befinden sich jedoch jeweils ein Revier der Feldlerche sowie ein Revier der Wiesenschafstelze, sodass für diese beiden Arten eine vorhabenbedingte Betroffenheit anzunehmen ist. Eine genaue Verortung der nachgewiesenen saP-relevanten Brutvogelarten ist Abbildung 5 zu entnehmen. Eine übersichtliche Darstellung der Betroffenheit nach Art und Lage findet sich in Tabelle 3.

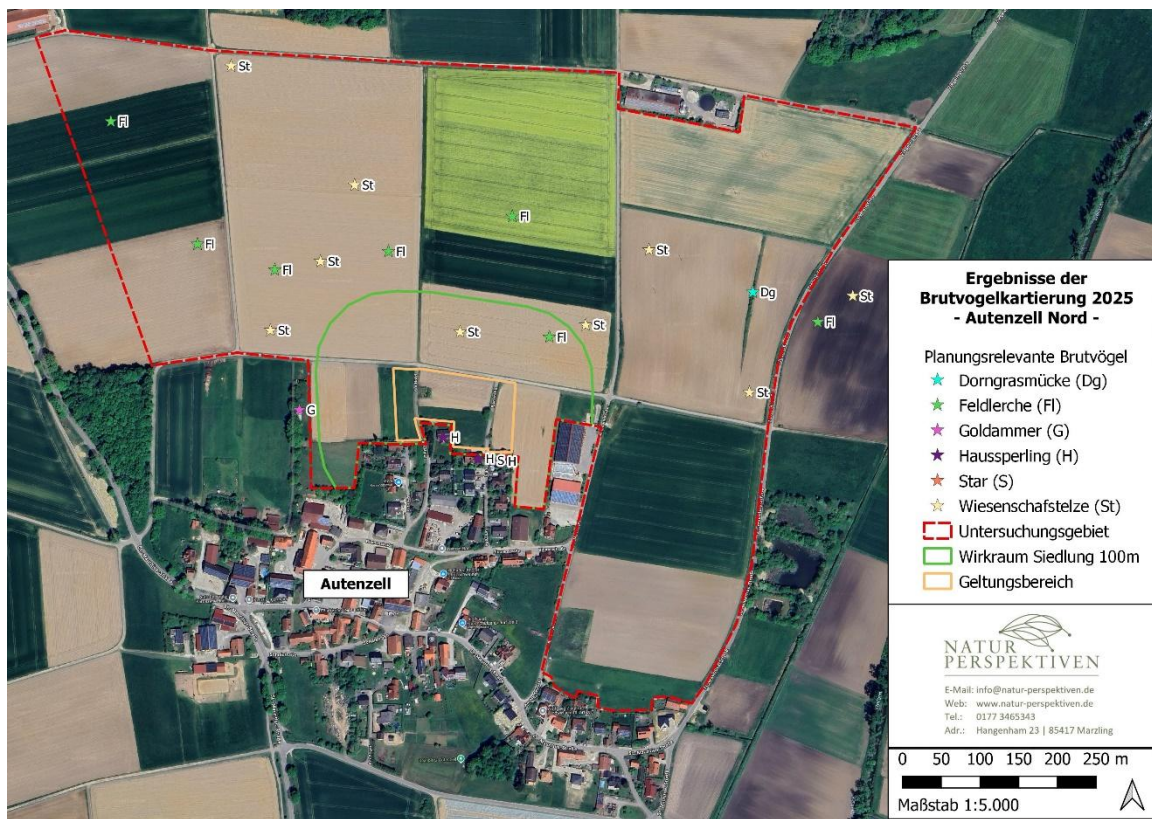


Abbildung 5: Nachgewiesene Brutvögel mit besonderer Planungsrelevanz im Untersuchungsgebiet (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de).

Tabelle 3: Zusammenfassende Darstellung der Betroffenheit von Brutvögeln im Zuge des Bebauungsplans Autenzell Nord

Planungskulisse	Artnamen Deutsch	Artnamen Wissenschaftl.	Brutstatus	Betroffenheit Brutpaare	
				Im Plangebiet	Wirkraum >100m
Autenzell Nord	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	-	1
	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	B	-	1

Tabelle 4: Nachgewiesene Brutvögel besonderer Planungsrelevanz innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Status	Brut-paare	RL B 2015	RL D 2016	EHZ KBR	Schutz BNatSchG
Dorngrasmücke	<i>Curruca communis</i>	B/C	1	V	*	g	b
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	6	3	3	u	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B/C	1	*	*	g	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	C	3	V	*	u	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	C	2	*	3	g	b
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	B	7	*	*	g	b

Erläuterungen:

Art „fett“ saP-relevante Arten nach BayLfU
 Art „normal“ nicht saP-relevante Arten bzw. sog. „Allerweltsarten“ (Def. n. BayLfU)

Kategorien der Roten Listen:

(RLD: Rote Liste Deutschlands; RLB: Rote Liste Bayerns)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Extrem seltene Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
*	Ungefährdet
◆	nicht bewertet

Erhaltungszustand der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns (EHZ KBR)

s = ungünstig/schlecht
 u = ungünstig/unzureichend
 g = günstig
 ? = unbekannt

Schutzstatus nach BNatSchG

b = besonders geschützte Art
 s = streng geschützte Art

Status / Vorkommen im UG:

nur für artenschutzrechtlich relevante Vogelarten (Status nach SÜDBECK ET AL. 2005):

A	im Untersuchungsgebiet möglicherweise brütend
B	im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich brütend
C	im Untersuchungsgebiet sicher brütend
B/C	im Untersuchungsgebiet sicher oder wahrscheinlich brütend

Betroffenheit der Vogelarten**Feldbrüter**

(Feldlerche und Wiesenschafstelze)

1 Grundinformationen Feldlerche

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: B

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artinformation:

Als "Offenlandvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodunginseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist (BayLfU, 2025).

Betroffenheit der Vogelarten**Feldbrüter**

(Feldlerche und Wiesenschafstelze)

Lokale Population:

Im Rahmen der Felderfassung konnten kein Brutpaar der Feldlerche innerhalb der Planungsgebietes nachgewiesen werden, jedoch liegt je ein Brutrevier der Feldlerche innerhalb des anlagenbedingten Wirkraums von 100m. Weitere Brutpaare liegen außerhalb des Wirkraums. Insgesamt wurden 6 Reviere der Feldlerche im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

2 Grundinformationen Wiesenschafstelze

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: B

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Artinformation:

Die Art brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch Ackeranbaugebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. In der Naab-Wondreb-Senke werden z. B. neu entstandene Erdbeerkulturen rasch besiedelt. (BayLfU, 2025).

Lokale Population:

Im Rahmen der Felderfassung konnten keine Brutpaare der Wiesenschafstelze innerhalb der Planungsgebietes nachgewiesen werden, jedoch liegt ein Brutrevier der Wiesenschafstelze innerhalb des anlagenbedingten Wirkraums von 100m. Weitere Brutpaare liegen außerhalb des Wirkraums. Insgesamt wurden 7 Reviere der Wiesenschafstelze im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) und die Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung jeweils mit einem Brutrevier im anlagenbedingten Wirkraum (100 m) als feldbrütende Vogelarten nachgewiesen. Beide Arten sind dafür bekannt, Vertikalstrukturen wie Hecken, Waldränder, Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen sowie Siedlungsbereiche zu meiden. Dieses Meidungsverhalten führt zu einer funktionalen Einschränkung nutzbarer Brut- und Nahrungsräume im Umfeld solcher Strukturen.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass durch die geplante Bebauung eine anlagenbedingte Kulissenwirkung entsteht, die die Nutzung der bestehenden Reviere beeinträchtigt. Trotz vorgesehener Maßnahmen zur Vermeidung kann somit ein Verlust von Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden.

Die Habitatansprüche beider Arten sind in der Fachliteratur gut dokumentiert. Beide besiedeln strukturreiche Offenlandschaften mit extensiver Nutzung und bevorzugen vegetationsarme Bereiche zur Brut. Aufgrund dieser Ähnlichkeiten ist die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen

Betroffenheit der Vogelarten**Feldbrüter**

(Feldlerche und Wiesenschafstelze)

Zusammenhang beider Reviere fachlich zielführend und synergetisch möglich.

Die erforderlichen Habitatstrukturen – insbesondere Lerchenfenster sowie Blüh- und Brachestreifen – sind kurzfristig herstellbar, praxiserprobt und weisen in ihrer Wirksamkeit eine hohe Prognosesicherheit auf. Die kurzfristige Entwicklungsmöglichkeit geeigneter Habitate macht diese Maßnahmen besonders geeignet für die Umsetzung im Vorfeld der Eingriffsrealisierung.

Unter der Voraussetzung, dass die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie die zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität vorgesehenen CEF-Maßnahmen gemäß den festgelegten Vorgaben rechtzeitig und vollständig umgesetzt werden, ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass ein Verstoß gegen die Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nicht vorliegt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 2 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Materialhalden
- V 3 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 4 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich
- V 5 Monitoring
- V 6 ökologische Umweltbaubegleitung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF 1 Ersatzlebensraum für die Feldlerche und Wiesenschafstelze

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Potenzielle bauzeitliche Störungen einzelner Individuen der Feldlerche und der Wiesenschafstelze während der sensiblen Brutzeit werden durch gezielte Einschränkungen bei der Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen und Materiallagern (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 2) wirksam vermieden. Diese Maßnahme dient der Sicherstellung, dass es im näheren Umfeld potenziell genutzter Brutflächen zu keiner relevanten Störung der Fortpflanzung kommt.

Außerhalb der Brutzeit – insbesondere während Mauser, Zugzeiten oder Überwinterung – können trotz weitgehender Vermeidungsmaßnahmen nicht alle bauzeitlichen Störungen vollständig ausgeschlossen werden. Diese verbleibenden, unvermeidbaren Störungen führen jedoch aus fachlicher Sicht nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung der betroffenen Individuen oder Populationen.

Insbesondere ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en) im betroffenen Naturraum auszugehen. Damit liegt kein Verstoß gegen das Störungsverbot im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 2 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Materialhalden
- V 6 ökologische Umweltbaubegleitung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Betroffenheit der Vogelarten**Feldbrüter**

(Feldlerche und Wiesenschafstelze)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine signifikante Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten. Die betroffenen Arten – insbesondere Feldlerche und Wiesenschafstelze – weisen aufgrund ihrer artspezifischen Flug- und Raumnutzungsverhalten grundsätzlich keine erhöhte Anfälligkeit für Kollisionen mit baulichen Anlagen auf. Auch in Anbetracht der Vorhabenscharakteristik ist nicht von einer relevanten Zunahme des Kollisionsrisikos auszugehen.

Zur Vermeidung von Individuen- und Gelegetverlusten werden zeitliche Beschränkungen für die Baufeldfreimachung und die Durchführung baulicher Maßnahmen eingehalten. Diese orientieren sich an den artspezifischen Brutzeiten und sichern ab, dass keine Eingriffe in belegte Brutstätten erfolgen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 2 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Materialhalden
- V 6 ökologische Umweltbaubegleitung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Betroffenheit der Vogelarten****Gehölzbrüter mit Planungsrelevanz**

(Dorngrasmücke, Goldammer und Star)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die hier erfassten gehölzbrütenden Vogelarten treten ausschließlich außerhalb des eigentlichen Plangebiets als Brutvögel in Erscheinung. Innerhalb des Vorhabengebiets ist deren Vorkommen allenfalls als regelmäßig nahrungssuchende Gäste zu unterstellen. Die ökologische Funktion des Gebiets als Nahrungshabitat bleibt aufgrund der allgemein guten Verfügbarkeit geeigneter Strukturen im räumlichen Zusammenhang – insbesondere in Form angrenzender Hecken, Feldgehölze und extensiv genutzter Grünlandflächen – mit hinreichender Sicherheit erhalten.

Die im Bestand vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets sowie angrenzend an dieses können nach aktuellem Planungsstand weitgehend erhalten werden, sodass auch die ökologische Funktion bestehender Fortpflanzungs- und Ruhestätten gesichert bleibt. Ein Verlust wesentlicher Nahrungsflächen oder Fortpflanzungshabitate ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Betroffenheit der Vogelarten Gehölzbrüter mit Planungsrelevanz (Dorngrasmücke, Goldammer und Star)

Sollte entgegen der derzeitigen Annahmen eine Entfernung von Gehölzen erforderlich werden, ist diese ausschließlich außerhalb der gesetzlich geschützten Brutzeit (01.10.–28./29.02.) durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme V 1).

Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1: Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Materialhalden
- V 3 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 4 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich
- V 6 ökologische Umweltbaubegleitung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mögliche bauzeitliche oder betriebsbedingte Störungen einzelner Individuen der hier aufgeführten Gehölzbrüter während sensibler biologischer Phasen – insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten – stellen keinen Verstoß gegen das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG dar.

Die trotz der vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen für Gehölzentfernungen und Baufeldfreimachung sowie weiterer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden, unvermeidbaren Störungen führen nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population(en) im betroffenen Raum.

Vor diesem Hintergrund kann ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Störungsverbot mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1: Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Materialhalden
- V 3 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 4 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich
- V 6 ökologische Umweltbaubegleitung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Betroffenheit der Vogelarten

Gehölzbrüter mit Planungsrelevanz

(Dorngrasmücke, Goldammer und Star)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten. Die betroffenen Arten weisen aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensmuster – insbesondere hinsichtlich Flugverhalten und Reaktionsvermögen – grundsätzlich keine erhöhte Anfälligkeit für Kollisionen auf. Zudem ergibt sich aus der Art und Ausgestaltung des Vorhabens keine besondere Gefährdungslage, sodass nicht von einer relevanten Zunahme des Kollisionsrisikos auszugehen ist.

Zur Vermeidung potenzieller Individuen- oder Gelegeverluste infolge von Eingriffen in Gehölzstrukturen erfolgt die Durchführung erforderlicher Gehölzentfernungen ausschließlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit (01.10.–28./29.02.) und unter Beachtung begleitender Vermeidungsmaßnahmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1: Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Materialhalden
- V 3 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 4 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich
- V 6 ökologische Umweltbaubegleitung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Vogelarten

Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz und Gebäudebrüter

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei den innerhalb oder in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes festgestellten Gehölz- und Gebäudebrütern handelt es sich um häufige, weit verbreitete und als ungefährdet geltende Arten – sogenannte „Allerweltsarten“, wie sie in der Systematik des Bayerischen Landesamts für Umwelt (BayLfU) definiert sind. Für diese Arten wird der Erhaltungszustand regelmäßig als günstig eingestuft. Neben den Allerweltsarten kommt mit dem Haussperling auch eine planungsrelevante Art am Siedlungsrand vor.

Im vorliegenden Fall sind keine relevanten Eingriffe in genutzte oder potenzielle Niststandorte während der Brutzeit vorgesehen. Mögliche Maßnahmen im Bereich strukturreicher Vegetation erfolgen ausschließlich außerhalb der gesetzlich geschützten Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG.

Darüber hinaus können nach derzeitigem Planungsstand bestehende Gehölzstrukturen wie z.B. eine über 100 Jahre alte Eiche, innerhalb des Vorhabengebiets erhalten bleiben. Unmittelbar angrenzende Gehölzstrukturen bleiben auch erhalten. Die ökologische Funktion bestehender Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit

Betroffenheit der Vogelarten**Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz und Gebäudebrüter**

gewahrt, ebenso wie die allgemeine Verfügbarkeit geeigneter Habitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG vorliegt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1: Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Materialhalden
- V 3 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 4 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich
- V 6 ökologische Umweltbaubegleitung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Etwaige bauzeitlich oder betriebsbedingt auftretende Störungen einzelner Individuen während sensibler biologischer Phasen – insbesondere Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung und Wanderung – stellen keinen Verstoß gegen das Störungsverbot im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG dar.

Die verbleibenden, unvermeidbaren Störungen treten trotz der vorgesehenen zeitlichen Einschränkungen für Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung sowie weiterer schutzwirksamer Maßnahmen auf, führen jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population(en) im betroffenen Raum.

Damit ist aus fachlicher Sicht ein signifikant negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten im Gemeindegebiet auszuschließen, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im genannten Sinne nicht erfüllt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1: Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Materialhalden
- V 3 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 4 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich
- V 6 ökologische Umweltbaubegleitung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Betroffenheit der Vogelarten**Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz und Gebäudebrüter**

Eine Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos ist aufgrund der geplanten Nutzung sowie der Art und Ausgestaltung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Zum Schutz gebäudebrütender Vogelarten ist jedoch sicherzustellen, dass Abbruch- oder Bauarbeiten an potenziell genutzten Gebäudestrukturen nur außerhalb der Fortpflanzungszeit erfolgen. Alternativ ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört oder beeinträchtigt werden.

Durch eine entsprechende zeitliche Beschränkung baulicher Eingriffe sowie ggf. ergänzende Kontroll- und Schutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verletzt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1: Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Materialhalden
- V 3 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 4 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich
- V 6 ökologische Umweltbaubegleitung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden die potenziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf europarechtlich geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf national gleichgestellte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG geprüft.

Im Vorfeld der Bewertung wurden faunistische Erhebungen für Brutvögel und Reptilien durchgeführt. Innerhalb des eigentlichen Plangebietes konnten keine planungsrelevanten Brutvogelarten oder Reptilien festgestellt werden. Im erweiterten anlagenbedingten Wirkraum von 100 m wurde jedoch jeweils ein Brutrevier der Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie ein Brutrevier der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) nachgewiesen.

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung sind Bestandteil der artenschutzrechtlichen Absicherung und dienen z.B. der zeitlichen Steuerung von Eingriffen, Ausschluss bauzeitlicher Störungen und Schutz bestehender Strukturen:

- V 1 Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- V 2 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Materialhalden
- V 3 Reduzierung von Vogelschlag durch geeignete Verwendung von Glas an Gebäudefassaden und im Außenbereich
- V 4 Reduzierung von Lichtemission im Außenbereich
- V 5 Monitoring
- V 6 ökologische Umweltbaubegleitung

Die folgenden Maßnahmen zur Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden umgesetzt, um vorgezogen als habitatverbessernde Maßnahmen 1 Brutrevier der Feldlerche und 1 Brutrevier der Wiesenschafstelze zu kompensieren:

- CEF 1 Ersatzlebensraum für die Feldlerche bzw. Wiesenschafstelze

Unter Einhaltung der genannten Maßnahmen sind keine Verbotstatbestände gemäß nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten. Eine Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 4. März 2020 (BGBl. I S. 440).

Das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ABl. EU Nr. L 20, S. 7-25 ("EU-Vogelschutzrichtlinie") vom 26.01.2010.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 01.05.2004.

Der Rat der europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABl. EG Nr. L 305, S. 42-65.

Literatur

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2025): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (185). URL: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=185&typ=landkreis> (abgerufen am Juni/2025)

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 22.02.2023. URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/massnahmenfestlegung_feldlerche.pdf

Bezzel, E.; Geiersberger, I.; Lossow, G. V.; Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer, 560 S.

Garniel, A., Mierwald, U., & Ojowski, U. (2010). Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE, 2(2007), 1-133.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV); Planungsrelevante Arten, Artengruppe, Vögel, Feldlerche; <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103035> (abgerufen Juni/2025)

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) (2021). Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Beschluss 2021/01. S. 12 und 13. URL: http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf

Marnell, F. & P. Presetnik (2010): Schutz oberirdischer Quartiere für Fledermäuse (insbesondere in Gebäuden unter Denkmalschutz). EUROBATS Publication Series No. 4 (deutsche Version). UNEP / EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 59 S.

Oelke, H. (1974). Quantitative Untersuchungen, Siedlungsdichte. In: Berthold, P., E. Bezzel & G. Thielick. 1974. Praktische Vogelkunde. Greven

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Pertl, C., Linke, T. J., ... & Sudfeldt, C. (2025). *Methodenstandards zur erfassung der Brutvögel Deutschlands*. DDA eV.

7 Anhang

Relevanzprüfung – Abschichtungsliste für den Landkreis Neuburg - Schrobenhausen (185)

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
X	O				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	O				Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
X	O				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	O				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
X	O				Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
X	O				Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
O					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	O				Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
X	O				Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
X	O				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
O					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
X	O				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	O				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
X	O				Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
X	O				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
O					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	x
X	O				Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
X	O				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
O					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
O					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
X	O				Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	O				Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

O					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
X	O				Biber	Castor fiber	-	V	x
O					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
O					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
O					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
X	O				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
X	O				Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

O					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
O					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
X	O				Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X	O				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
O					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	O			Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

O					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
O					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	O				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	O				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	O				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
X	O				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	O				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	O				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
O					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X	O				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
X	O				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

X	O				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	---	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

O					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
O					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
O					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
O					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
X	O				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
O					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

O					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
O					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
O					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
O					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
O					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<input type="radio"/>					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
<input type="radio"/>					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
<input type="radio"/>					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
<input type="radio"/>					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
<input type="radio"/>					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
<input type="radio"/>					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
<input type="radio"/>					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
<input type="radio"/>					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
<input type="radio"/>					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachfalter

<input type="radio"/>					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
<input type="radio"/>					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

<input type="radio"/>					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
<input type="radio"/>					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
----------------------------------	-----------------------	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
X	O				Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
O					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
O					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
O					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
X	O				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
O					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
X	O				Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
O					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
O					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
X	O				Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	x
O					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
O					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
O					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
O					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
X	O				Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
O					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012)**
ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
O					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
O					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	2	R	-
O					Alpensegler	Apus melba	X	R	-
X	X	O			Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
O					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	O			Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
X	O				Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
X	O				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	O				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
X	O				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
O					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
O					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
X	O				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
O					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
X	O				Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
O					Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
X	O				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
X	X	O			Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	O			Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
O					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
X	O				Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
X	X	O			Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
X	X	O			Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	O			Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	O				Dohle	Coleus monedula	V	-	-
X	X	X	X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
O					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
X	O				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
X	X	O			Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
X	O				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
X	X	O			Elster*)	Pica pica	-	-	-
X	O				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	X	O			Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
X	X	O			Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
O					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
O					Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
X	O				Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
X	X	O			Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X	O				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
X	O				Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
X	O				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
X	O				Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
X	X	O			Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	O			Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
X	X	O			Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
O					Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
X	X	O			Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
X	X	O			Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X	O			Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
X	X	O			Graumammer	Emberiza calandra	1	3	x
X	O				Graugans	Anser anser	-	-	-
X	O				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	X	O			Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	-	-
X	O				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
X	O				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	O			Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
X	X	O			Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
X	O				Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
O					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
X	O				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
O					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
O					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	X	O			Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
X	O				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	O			Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	X	X		Haussperling	Passer domesticus	-	V	-
X	X	O			Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
X	O				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
X	O				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	O				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
X	X	O			Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	-
O					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
O					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
X	X	O			Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	X	X			Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	X	X			Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	X	O			Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
X	X	O			Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
X	O				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	O			Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
X	O				Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
X	O				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
X	O				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
X	O				Kranich	Grus grus	-	-	x
X	O				Krickente	Anas crecca	2	3	-
X	X	O			Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
X	O				Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
O					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	O				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	X	O			Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	X	O			Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
X	X	O			Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
X	O				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
X	O				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
X	X	O			Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	X	O			Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
X	O				Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
X	X	X			Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
O					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
X	X	O			Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
X	O				Purpureiher	Ardea purpurea	1	R	x
X	X	O			Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
X	O				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	O				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
O					Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
X	X	X			Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
X	O				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
O					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
X	X	O			Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	X	O			Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
X	O				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
X	O				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
X	O				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
O					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
X	X	O			Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	O				Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
X	O				Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
X	X	O			Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
X	O				Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
X	O				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
X	O				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
X	O				Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
X	O				Schnatterente	Anas strepera	3	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	X	O			Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
X	O				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
X	O				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
O					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
X	O				Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
X	O				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
X	O				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
X	O				Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
O					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
X	O				Silberreiher	Ardea alba	-	-	-
X	X	O			Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
X	X	O			Sommersgoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	O				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
O					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
O					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
X	X	X	X		Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
O					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
O					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
O					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
O					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
X	O				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	O			Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
X	O				Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	O				Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
O					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
X	X	O			Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
X	O				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	X	O			Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
X	O				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
O					Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	O				Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
X	O				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
X	O				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	O				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
X	O				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
O					Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	O			Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
X	O				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X	O				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
X	O				Uhu	Bubo bubo	3	-	x
X	X	O			Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
X	X	X			Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
X	O				Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
O					Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
X	O				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X	O				Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
X	O				Waldohreule	Asio otus	V	-	x
X	O				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
X	O				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
X	O				Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
X	O				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X	O				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
X	X	O			Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
O					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
X	O				Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
X	O				Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
X	O				Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
X	O				Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
X	O				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
X	X	X	X		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
X	O				Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	O				Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
X	X	O			Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
O					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	O			Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
O					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
O					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
X	O				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
O					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
O					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
O					Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Fotodokumentation



Abbildung 6: Nistkasten mit Star am Siedlungsrand von Autenzell.



Abbildung 7: Obstbaum, welcher wahrscheinlich nicht erhalten werden kann.



Abbildung 8: Spaltenstruktur auf ca. 1-1,5m Höhe des Baums aus Abb.7.



Abbildung 9: Eingestürzte Holzhütte im Planungsgebiet vor Beginn der Untersuchungen.



Abbildung 10: Gebüsch um die ehemalige Holz-
hütte, welche nicht erhalten werden können.



Abbildung 11: Planungsgebiet Blickrichtung Süd-
west im Hintergrund zu erhaltene Eiche.



Abbildung 12: Planungsgebiet Blickrichtung Süd-
ost, im Hintergrund zu erhaltene Eiche.



Abbildung 13: asphaltierte landwirtschaftliche
Straße als Grenze zum Plangebiet und Übergang
zur Feldbrüterkulisse. Blickrichtung Ost-West.